

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Unterrichtsfach Pädagogik
vom 17. Mai 2022 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 -entfällt -
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 -entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 -entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 -entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

-entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

-entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

-entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

-entfällt -

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten

- Kernfach sowie mit

- Bildungswissenschaften

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)

- entfällt -

b. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	1. o. 2.	10	
25-BE3_a	Forschungsmethodenmodul	1. o. 2.	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-UFP1_a	Bildung und Didaktik (UFP)	3. o. 4.	10	
Wahlpflichtbereich Es ist eines der Module 25-UFP-P1, 25-UFP-P2 oder 25-UFP-P4 zu studieren.				
25-UFP-P1	Individuelle Profilbildung: Organisation, Qualität, Beratung	3. o. 4. o. 5. o. 6.	10	
25-UFP-P2	Individuelle Profilbildung: Medienpädagogik	3. o. 4. o. 5. o. 6.	10	
25-UFP-P4	Individuelle Profilbildung: Differenz, Heterogenität und Inklusion	3. o. 4. o. 5. o. 6.	10	
25-UFP3	Werte und Ziele in Erziehung und Bildung	5. o. 6.	10	
25-UFP2_a	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens	5. o. 6.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-BE2	Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie	10		2	1		
25-BE3_a	Forschungsmethodenmodul	10		2	1		
25-UFP1_a	Bildung und Didaktik (UFP)	10		2			1
25-UFP2_a	Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens	10		2	1		
25-UFP3	Werte und Ziele in Erziehung und Bildung	10		2	1		
25-UFP-P1	Individuelle Profilbildung: Organisation, Qualität, Beratung	10		2			1
25-UFP-P2	Individuelle Profilbildung: Medienpädagogik	10		2			1
25-UFP-P4	Individuelle Profilbildung: Differenz, Heterogenität und Inklusion	10		2			1

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer;
 - Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern oder 10-15 Seiten;
 - Klausur im Umfang von 90 Minuten;
 - Referat mit Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern oder 6-8 Seiten;
 - Präsentation mit Ausarbeitung: Erstellung eines Forschungsposters mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 2.500 Wörtern;
 - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung;
 - Projekt mit Ausarbeitung: Realisierung eines medialen Produktes (z. B. Hörbuch; Homepage; Video; Lernprogramm, Broschüre, Werbeplakat, Flyer) einschließlich Dokumentation und Präsentation;

- Projekt mit Ausarbeitung / Referat mit Ausarbeitung: Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und mündliche Präsentation einer projektdidaktisch ausgerichteten Forschungsfrage oder Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Projektes mit schriftlicher Dokumentation / mündlicher Präsentation. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Unterrichtsfach Pädagogik dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Eine Studienleistung ist insbesondere das Anfertigen einer Aufgabe zu Übungszwecken (auch mit Hilfe von E-Learning-Tools), die Mitgestaltung einer Seminarsitzung (z.B. Diskussionen leiten/moderieren; etwas vorstellen/präsentieren). Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Unterrichtsfach Pädagogik einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für das Unterrichtsfach Pädagogik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik vom 3. April 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 109) zuletzt geändert am 17. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 17 S. 413) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Mai 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe